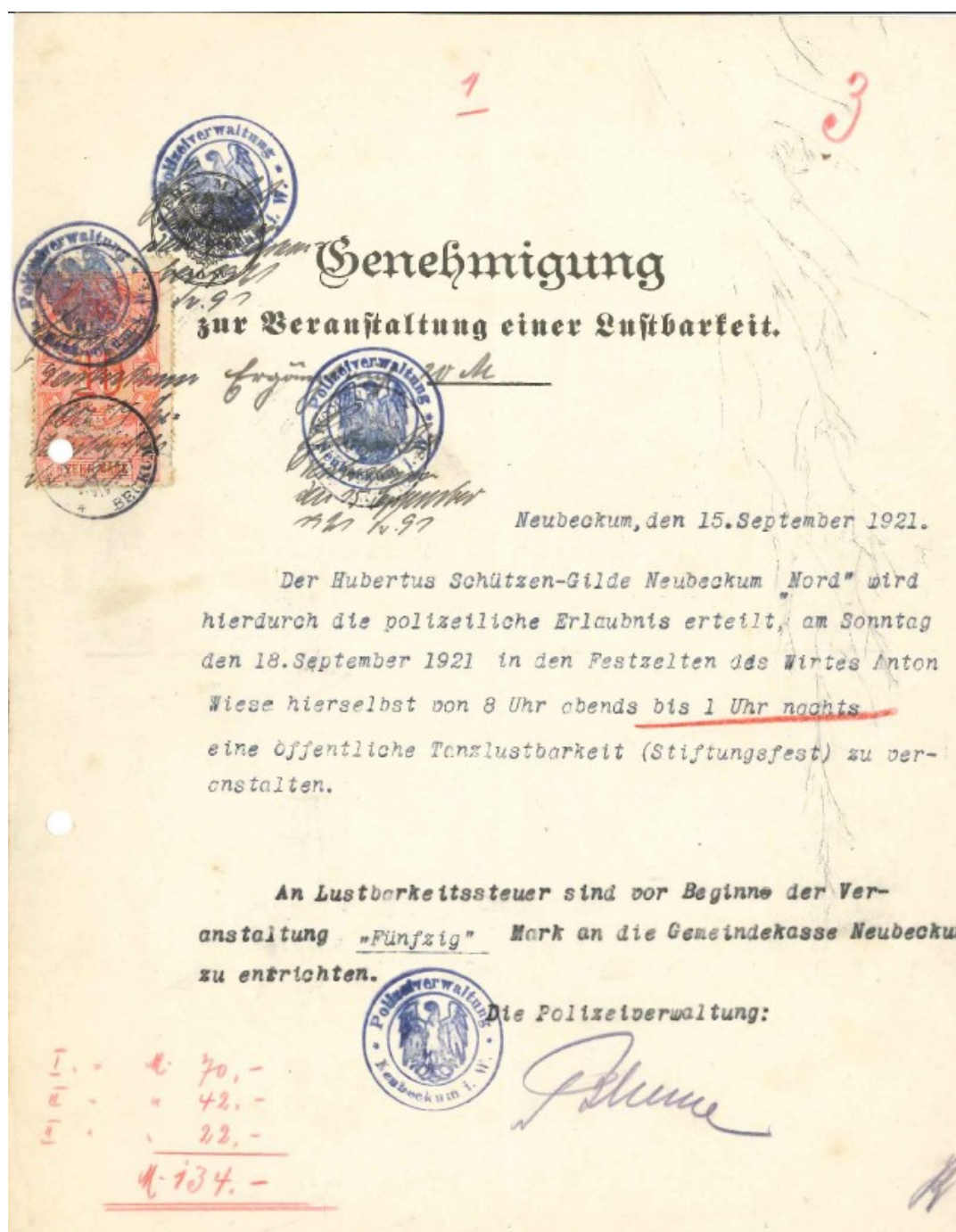


## Zeugnisse der ersten Stunde

Damit 1921 das erste Schützenfest abgehalten werden konnte, mußten genau wie heute Genehmigungen vorgelegt werden. Damals war dafür nicht das Amt der Gemeinde Neubeckum zuständig, sondern die örtliche Polizeiverwaltung. Erhoben wurde eine Gebühr, die damals den Begriff „Lustbarkeitssteuer“ trug.

Diese drei damals notwendigen Bescheide liegen in den Vereinsunterlagen noch vor und können hier gezeigt werden. Es waren einzelne Bescheide für drei unterschiedliche Festivitäten des damaligen Festes.



Genehmigung für das Fest im Festzelt bei Haus Wiese



Genehmigung für die Umzüge mit musikalischer Begleitung



Genehmigung für ein öffentliches Konzert im Walde des Landwirts

Auch damals waren Haftpflichtversicherungen erforderlich. Der älteste, noch vorhandene Versicherungsschein für die Hubertus-Schützengilde, wurde ausgestellt im Jahre 1922 von der Allianz Versicherungs-AG.

Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen nicht ermächtigt (vergl. § 12 der allgemeinen Bedingungen).

Agentur: Neubeckum Geschäftsstelle: Münster i/w.

**Allianz**  
**VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT**  
Berlin.  
Deckungsmittel, einschließlich Rückversicherer, über 750 Millionen Mark.

**Haftpflicht-**  **Versicherung.**

Anfang: den 1. Oktober 1922. Nächster Ablaufstermin: den 1. Oktober 1923.

**Versicherungsschein No. 2112224**

Jahres-Prämie M 3995.

Die „ALLIANZ“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gewährt der Hubertus Schützengilde in Neubeckum-Nord

auf Grund des abschriftlich beigehefteten Antrages in den darin angegebenen Eigenschaften

**Versicherung gegen gesetzliche Haftpflicht**

für **Personenbeschädigung** ohne Rücksicht auf die Zahl der durch das Schadenereignis betroffenen Personen bis zum Gesamtbetrage von Mark Siebenhundertfünfsigtausend

für **Sachbeschädigung** für das Schadenereignis bis zum Gesamtbetrage von Mark Fünfsigtausend

gegen die oben angegebene, am 1. Oktober jeden Jahres im Voraus fällige Prämie.

Für diese Versicherung gelten die nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen.

Haftpflicht, VII. 21